

2. Bauleistung (ohne Bauhandwerk) nach Eigentumsform der Betriebe

Art der Bauleistung	Bauleistung ¹⁾ (ohne Bauhandwerk)									
	insgesamt		von volkseigenen Betrieben		von halbstaatlichen Betrieben		von Privatbetrieben			
	1960		1960		1960		1956	1955		
	Mill. DM	%	Mill. DM	%	Mill. DM	%	Mill. DM	%	%	
Sowjetische Besatzungszone und Sowjetsektor von Berlin										
Rohbau	4 207	100	3 567	84,8	464	11,0	177	4,2	19,7	22,1
Ausbau	1 083	100	912	84,2	133	12,3	38	3,5	28,5	36,9
Insgesamt...	5 291	100	4 479	84,7	597	11,3	215	4,1	21,0	24,3
Hochbau	3 374	100	2 972	88,1	306	9,1	96	2,8	15,9	19,2
Landwirtschaftlicher Bau	354	100	282	79,6	54	15,2	18	5,2	27,3	.
Industriebau	1 108	100	932	84,1	136	12,2	41	3,7	19,3	22,3
Wohnungsbau	1 433	100	1 334	93,1	75	5,3	24	1,7	13,0	15,1
Sonstiger Hochbau	479	100	425	88,7	41	8,7	13	2,7	12,9	20,7 ²⁾
Tiefbau	1 307	100	1 072	82,0	172	13,2	63	4,8	22,9	26,9
darunter Straßenbau	324	100	272	83,9	39	12,0	13	4,1	19,1	17,4
Entrümmung	49	100	43	88,3	4	7,2	2	4,5	12,2	15,3
Reparaturen	561	100	392	69,9	115	20,5	54	9,6	43,4	48,6
Sowjetsektor von Berlin										
Rohbau und Ausbau insgesamt	752	100	666	88,5	58	7,7	29	3,8	15,6	23,6

¹⁾ Bauleistung zu Bauabgabepreisen. — ²⁾ Einschl. Landwirtschaftlicher Bau.

II. Wohnungsbau

1. Neugebaute und instandgesetzte Wohnungen

Jahr	Neugebaute und instandgesetzte Wohnungen ¹⁾			Jahr	Neugebaute und instandgesetzte Wohnungen ¹⁾		
	insgesamt	darunter genossenschaftliche	Wohnfläche		insgesamt	darunter genossenschaftliche	Wohnfläche
	Anzahl		1 000 qm		Anzahl		1 000 qm
1950 ²⁾	30 992	.	1 800 ³⁾	1956	32 849	4 884	2 109
1951 ²⁾	61 040	.	3 565	1957	61 125	7 780	3 714
1952 ²⁾	47 589	.	2 882	1958	63 466	14 699	3 750
1953	32 296	.	1 991	1959	79 953	31 393	4 487
1954	34 740	.	2 237	1960	80 489	40 582	4 447
1955	32 830	3 225	2 157				

¹⁾ Volkseigener, genossenschaftlicher und privater Wohnungsbau. Die Angaben für die einzelnen Jahre enthalten auch Wohnungen in Gebäuden, die in dem betreffenden Jahr noch nicht restlos fertiggestellt (Malerarbeiten im Treppenhaus, Außenputz usw.), aber bereits bezogen werden konnten. — ²⁾ Überwiegend Wohnungsinstandsetzungen. — ³⁾ Geschätzt.

J. Einzelhandel

Vorbemerkung

Der hier verwendete Begriff »Einzelhandel« ist mit dem in der Bundesrepublik gebräuchlichen Begriff nicht identisch. Er ist offensichtlich funktional abgegrenzt, d. h., er umfaßt im Prinzip wohl sämtliche Verkaufsstellen, die Waren in kleineren Mengen an letzte Verbraucher absetzen, während in der Bundesrepublik zum Einzelhandel nur Unternehmen gerechnet werden, deren Hauptfunktion der Absatz von Handelswaren an letzte Verbraucher ist.

Einzelhandels-Verkaufsstellen: Zu den Einzelhandels-Verkaufsstellen in der sowjetischen Besatzungszone gehören Läden (Hauptgeschäfte und Filialen), Verkaufsstände, Verkaufszüge und sonstiger ambulanter Handel, Betriebsverkaufsstellen, Gaststätten sowie Kantinen und Werkküchen, die über das zugeteilte verbilligte Werkessen hinaus Waren an Letztverbraucher verkaufen, weiterhin nichtlandwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsbetriebe (z. B. Industrieläden, Schlachthöfe), die »Einzelhandelsumsätze« (in dem unten definierten Sinne) tätigen. Ausgenommen sind die nur zeitweise eingerichteten Sonderverkaufsstellen für Veranstaltungen und die Stände auf Bauernmärkten. Bis einschließlich 1954 sind mit einbezogen auch jene Werkküchen, die nur zugeteiltes verbilligtes Werkessen abgeben. Erst ab 1954 sind einbezogen die Verkaufsstellen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

Betriebe: Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit, bei sozialisierten Betrieben: in der Regel Zusammenfassung von Verkaufsstellen und Gaststätten in einem Kreis, einer Stadt oder einem Stadtbezirk. Im privaten Einzelhandel ist in der Regel Verkaufsstelle = Einzelhandelsbetrieb.

Sonstige sozialisierte Betriebe: Postzeitungsvertrieb, Volksbuchhandel, staatliche Apotheken, Werkküchen volkseigener Betriebe, Betriebe gesellschaftlicher Organisationen (z. B. Ferienheime der Gewerkschaften, Kulturhäuser), Industrieläden, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ab 1954 die Verkaufsstellen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft).

Kommissionshandel: Als (privater) Kommissionshandel wird die Tätigkeit von privaten Einzelhändlern bezeichnet, die mit dem sozialisierten Groß- und Einzelhandel (Staatliche Großhandelskontore, HO, Konsumgenossenschaften) einen Kommissionsvertrag abgeschlossen haben. Durch den Kommissionsvertrag wird dem Einzelhändler eine versorgungsmäßige Gleichstellung mit dem staatlichen Handel geboten. Er verpflichtet sich, keine Geschäfte mehr auf eigene Rechnung durchzuführen. Der Kommissionshändler erhält eine Provision; daneben werden ihm bestimmte fixe Kosten (z. B. Miete, Licht) erstattet. Er ist nicht mehr einkommen- sondern lohnsteuerpflichtig.

Einzelhandelsumsatz: Gesamter Warenverkauf an Letztverbraucher. Dazu gehört auch der Verkauf von Speisen und Getränken in Gaststätten, in Handwerksbetrieben auch der Verkauf eigener Erzeugnisse an Letztverbraucher sowie der vom (privaten) Kommissionshandel getätigte Umsatz. Nicht als Einzelhandelsumsatz rechnet der Verkauf von Waren in größeren Mengen an Großverbraucher (hauptsächlich Gemeinschaftsverpflegung — z. B. Werkküchen, Krankenhäuser, Ferienheime) und ihre Weitergabe an Letztverbraucher sowie die Abgabe von Medikamenten, optischen und orthopädischen Hilfsmitteln und dergleichen, soweit es um Leistungen der Sozialversicherung vom Verbraucher nicht bezahlt werden. Bis 1953 wurden in den Einzelhandelsumsatz mit einbezogen die Abgabe an zugeteiltem verbilligten Werkessens (zusätzliche Verpflegung ohne Anrechnung auf Lebensmittelkarten). Erst ab 1954 ist einbezogen der Verkauf von Konsumgütern an Letztverbraucher durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft). Ab 1954 werden in den Einzelhandelsumsatz nicht mehr einbezogen die Erzeugerumsätze auf Bauernmärkten.